



VII D.

100/548 9/

Pa. 73  
1

418  
103

Erneuertes

**ORDEN**

Bej jeyt hier und da  
Von neuen eingeriffener

**Sieh-Feuche,**

Und was vor

**PRÆCAUTIONES und Anstalten**

Dagegen in

**Sr. Königl. Majestät**

**Königreich,**

**Provinzien und Sanden**

Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin den 24ten Decembr. 1729.

**MAGDEBURG,**

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuss. Regierungs- Buch-  
drucker nachgelassenen Wittwe.





Nachdem

Seine Königli-  
che Majest. in Preus-  
sen 2c. 2c. 2c. Unser allergnädigster König und Herr, bis-

hero mitleydentlich wahrgenommen, daß die Seuche unter dem Horn-Vieh in diesem noch lauffenden Jahre, so wie hiebevorn, in denen benachbarten und Dero eigenen Landen von neuen mit Macht einzureissen begonnen, wotwider dieserseits zwar alle nur erdenckliche Arzeney-Mittel, an verschiedenen Orten würcklich adhibiret, bisher aber der sorgfältigsten Application obnerachtet, keines erfunden worden, welches den gehofften Effect nach sich gezogen, und wodurch das Vieh, welches nicht von sich selbst die Krankheit durch starckes Temperament überstanden, errettet werden können; und da die tägliche Erfahrung gezeiget, daß zu Mensch-möglicher Abwendung, und Tilgung dieses Land-verderblichen Übels, nechst Göttlicher Hülffe, nichts übrig sey, als daß denen bereits vorhin durch öffentlich publicirte Edicta verschiedentlich vorgeschriebenen guten Anstalten und Präcautionen auf das genaueste, wie bis dahin vielleicht nicht je-  
derzeit

derzeit geschehen seyn mag, nachgelebet, und solchergestalt der Propagation der Seuche gesteuert werde; vorangezogene Edicta aber an denen wenigsten Orten mehr verhanden seyn dürfften; So haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aus Landes-väterlicher Absicht, mehr angezogene De- ro Edicta, ins besondere die zwey letzteren vom 13. Martii 1722. und 28sten Februar. 1724. zu erneuern und zu wiederholen, und in einigen erheblichen Punkten zu vermehren, allergnädigst gut gefunden. Und zwar wollen und verordnen Se. Königliche Majestät hierdurch in Gnaden und ernstlich, weil

1.

Zum öfftern angemercket/ auch darüber geklaget worden, daß die Einwohner und Unterthanen in Städten und auf dem Lande/ wenn ein Sterben unter dem Vieh bey ihnen sich ereignet, es nicht so fort denen Magisträten/ Land- Räthen, Beamten und Obrigkeiten anmelden, sondern aus eingebil- detem Wahn, es werde damit nicht weiter gehen, ein Stück nach dem andern weg sterben lassen / und es hernach mit al- lerhand nichtigem Vorgeben von Consternation, gehabter Hoffnung zur Besserung, und unter andern Prätexen, zu entschuldigen vermeynen; solchergestalt aber dem eingeris- sen Unglück und weitem Fortgange desselben so viel weniger vorgebeuet werden kan, vielmehr das Ubel immer ärger wird. Solchemnach soll der oder diejenigen, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht wahrnehmen, und bey angehenden Sterben des Viehes, wenn zum Exempel in einem Dorffe in 3. bis 8. Tagen eine ungewöhnliche Anzahl von 3 bis 10 Stück Vieh umfällt, es nicht sofort dem Schulzen, und dieser dem Land- Rath anzeigen/ und bekannt machen/ mithin an Fort- schleppung und Ausbreitung der Seuche Schuld seyn. so fort zur empfindlichen Leibes- Straffe gezogen, und zur Arbeit nach denen nächst belegenden Bestungen gebracht werden; hinge- gen seyn

2.

Die Magisträte/ Land- Räte/ Beamten/ Obrigkeiten und Befehlshabere verbunden, und werden hierdurch nach- drücklich ermahnet, so bald ihnen von der Krankheit und dem Sterben des Viehes die Nachricht hinterbracht wird, unver- züglich

Zeitige An-  
meldung ei-  
nes ange-  
henden aus-  
serordentli-  
chen Vieh-  
sterbens  
den den  
Land- Rät-  
hen und O-  
brigkeiten.

Anzustel-  
sende Unter-  
suchung der  
Krankheit  
bey Auf-  
hawung ei-

nes oder des züglich die Stadt: und Creysß-Physicos, in deren Ermange-  
andern ver- lung aber andere der Ends befindliche Medicos, zu veranlas-  
recken sen/ welche bey Aufshauung eines oder des andern Stück Vie-  
Stück Vie- ses/ welches bey Aufshauung eines oder des andern Stück Vie-  
hes/ im Bey- hes zugegen seyn/ und wenn diese nach vorgenommener ge-  
seyn derer nauen Examination ihr Gutachten dahin abgeben, daß die  
Creysß-Phy- innerliche Zeichen und Umstände ansteckend seyn; So ist  
ficorum.

3.

Separation Nach Maßgebung vor angezogener Edicte von Anno  
des gefan- 1722. und 1724. zuförderst das allernöthigste, daß das ge-  
den Viehes sunde Vieh unverzüglich von dem francken separiret, und  
von dem francken. und wo immer möglich, aus denen Ställen/ darinnen anderes  
erkranket und verreckt/ weg- und in andere reine und gesun-  
de Stallungen oder Behältnisse/ im Sommer aber und zu  
Frühlings- und Herbst- Zeiten/ in absonderliche darzu im freyen  
Felde zu verfertigte Buchten und Hütten, so wie sich nach  
jedem Orts Beschaffenheit und Situation, am besten thut  
lassen will/ gebracht werde, um solch Vieh von der Inscirung/  
welche durch das über dem Stalle liegende Futter/ Stroh/  
Heu, und den im Stalle befindlichen Mist, leicht um sich greif-  
en kan, zu beschreyen. Solte aber von dem solchergestalt  
weggebrachten gesunden Vieh noch weiter etwas erkrankten,  
solchenfalls ist es nach dem Stalle des zuerst erkrankten  
Viehes/ zu bringen.

4.

Wie sich Die, zu Verforg- und Wartung des francken Viehes  
Die, zu Ver- zu gebrauchende Leute, Hirten und Gesinde, müssen keine leicht  
zung des Bist- fangende, Wollene, oder Pels- Kleider/ noch rauhe  
francken Wüßen anziehen oder tragen, sondern linnen oder lederne  
Viehes de- Kleider anhaben, und wenn sie krankes Vieh berührt, sich  
stimmt Leu- Kleider anhaben, und wenn sie krankes Vieh berührt, sich  
te/ item das jedesmahl wieder waschen, und räuchern, wie sie denn auch  
Gesinde, so selbst nach aufgehenden Sterben zu keinem gesunden, oder die  
anderwärts sich verme- Krankheit überstandenen Vieh nicht eher zu lassen/ bis sie zu-  
thet/ zu ver- vor nach Maßgebung der Edicte von 1722. und 1724. §§. 1.  
halten/ auch sich und ihre Kleider gewaschen/ gereiniget/ und erstlich bey  
die Dorthe dem Feuer, nachher aber in freyer Luft durch und durch  
wo franckes Vieh ge- wohl ausgewittert haben, auf gleiche Weise es dann mit dem  
standen/ zu Befinde, so sich währenden Viehsterbens anderwärts vermei-  
reinigen. thet, zu halten, und solches nicht eher als nach solcher würck-  
lich geschenehen, vom Schulzen des Dorffs attestirten Rei-  
nigung,

nigung/weg zu lassen/ noch anzunehmen ist. Die Derter auch/ wo das francke Vieh gestanden und umgefallen/ seyn ein bis zwo Ruthen ins quadrat umzugraben/ die Gefässe aber/ woraus es gefressen oder gesoffen/ mit heißer Lauge einige mahl wohl zureinigen/ und mit Knoblauch starck zu bestreichen.

5. Vergrabung des Viehes mit Haut und Haaren  
 Bey Verreckung eines oder andern Stück Viehes von der ansteckenden Seuche/ muß der Eigenthümer dahin bedacht seyn/ daß solches/ Inhalts der vorhin ausgelassenen Edicten/ mit Haut und Haaren/ Hörnern/ Klauen/ und ohne Aushabung des Fettes/ 5. Ellen tieff in die Erde vergraben werde/ da mit so wenig die Hunde als einiges Wild davon fressen/ und die Seuche an andere Orte bringen mögen. Solche Vergrabung soll von nun an und ins künftige

## 6.

Solche Vergrabung geschieht von denen Unterthanen in kleinen Städten  
 In dergleichen Unglücks-Fällen/ und während der Vieh-Seuche/ nach offterwehnten vormahligen Edicten/ und vornehmlich nach der/ noch legt unterm 23. August 1724. ergangenen Declaration/ von denenjenigen Unterthanen/ welchen das Vieh umfällt/ ohne Verlust der geringsten Zeit/ im Felde/ oder gemeinen Aingern/ in denen Städten aber durch die Scharfrichter und deren Knechte/ und wann solche daselbst nicht wohnhaft/ wo nicht durch der Eigenthümer Bedienten selbst/ dennoch durch darzu zubestellende gewisse Leute/ auf Art und Weise/ wie in nächst vorigen §. vorgeschrieben/ geschehen/ gestalt dann allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät alle diejenigen/ so diese Verscharrung des Viehes entweder selbst verrichten/ oder durch andere thun lassen/ von allen daher zubeforgenden Vorwurff/ und daß solches ihren Ehren und Professionen allerdings ohnschädlich seyn solle/ noch mahlen wohlbedächtlich frey sprechen/ und die Ubertreter solthanes verbotenen Vorwurffs/ mit unnachbleiblicher schwerer/ auch nach Befinden Bestungs-Arbeit Straffe belegen zu lassen/ hiermit wiederholende versichern. Belangend übrigens dasjenige/ was bey entstehenden Viehsterben an Seiten der Land-Räthe und Obrigkeiten auf dem Lande zu verfügen/ so seyn dieselbe

## 7. Schuldig/

Die Land-  
Räthe müs-  
sen bey an-  
gehenden  
Bieh Ster-  
ben allen  
Umgang  
der Leute im  
Dorffe, mit  
angrenzen-  
den Dörf-  
fern/heimen/  
die Hunde  
in denenfel-  
ben anlegen  
lassen, und  
wie die/ so  
dargegen  
handeln/ zu  
bestrafen.

Schuldig, nach erfolgter Anzeige von ein und andern umgefallenen Vieh, sogleich alles und jedes zuveranstellen- und ins Verck richten zulassen/ was die oballegirte Edicta von 1722. und 1724. jenes im 2ten und dieses im 3ten § vorge- schrieben/ und hier deutlich wiederholet wird, daß nemlich die Einwohner des Dorffs/ in welches das Unglück eingedrungen, angehalten werden, bey fortwährendem Viehsterben keinen Umgang mit andern angrenzenden Dörffern zu haben/ der oder diejenigen auch, bey welchen die Vieh-Seuche zu allererst sich geäußert, sich aller Communication mit ihren Nachbarn im Dorffe zu enthalten; Die Hunde seyn auch nicht nur in dem inficirten Dorffe, sondern auch in denen angren- zenden Dörffern auf ein bis zwo Meilen rund umher/ sofort anzulegen/ und die so sich dennoch finden, todt zu schießen; Würde sich aber ereignen, daß die Anschliessung der Hunde in vorerwehnter Distanz von einem oder andern nachgeblie- ben wäre, und es entstünde solchergestalt ein Unglück, durch weiteres Fortbringen der Seuche, so sollen diejenigen, welchen die Hunde gehören, den Schaden zu ersetzen/ nachdrücklich an- gehalten/ oder am Leibe gestrafft; Wann auch die Land- und Creys-Ausreuter, bey ihren Visitationen die Hunde nicht an- gelegt finden solten, die Eigenthümer mit Gefängniß, oder willkührlicher Geld- Straffe zur Armen- Cassen belegen wer- den. Wann hierunter das nöthige verfügt, und die genaue Observirung dieses Punkts denen Schulßen und Schöppen nachdrücklich und bey Straffe eingebunden worden, so muß

Anzulegen  
de Positi-  
rung und  
Einschließ-  
ung inficir-  
ter Dörfer  
durch Bäu-  
ren/ bey  
starck ein-  
reisenden  
Sterben u.  
ansteckender  
Kranckheit.

Von denen Land-Räthen/ wenn zumahl die Kranckheit des Viehes durch die/ bey der Aufhauung desselben präsent gewesene Medicos, vor ansteckend und contagieux gehalten wird, die Posirung von Bäuern/ zu Präservirung der gesunden Dörfer und Dörffer angeordnet, und das inficirte Dorff dergestalt bey Tage und Nacht eingeschlossen werden, daß weder Menschen noch Vieh heraus kommen können; Die benöthigende Lebens-Mittel aber sind denen eingeschlossenen Dr- ten abzufolgen, auf eine gewisse Distanz/ ohne daß die, so es liefern, sich denen inficirten Orten nähern, weniger mit denen Leuten



Leuten aus benenselben einigen Umgang haben/ hinzulegen/ auch vor das Vieh die Provision an Heu und Stroh/ im Fall daran ein Mangel seyn solte/ von dem Creyse anzuschaffen/ und wird also die Postirung durch Bauren von einer Dorfschafft des Creyses nach der andern/ so lange das Viehsterben anhält/ jedoch unter einer billig-mäßigen Repartition, und ohne merckliche Beschwerde des einen Dorffs von dem andern/ continuiert/ die Abwechselung aber der Wachen geschieht zu Winters-Zeit und nach Beschaffenheit der kalten Witterung so viel öfter/ und so/ daß die Leute es aushalten können.

## 9.

Damit auch bey der Postirung denen gemachten Anstalten auf das genaueste nachgelebet werde; so müssen täglich Visitationes durch die Policey- und Creys-Austreuter angefasset/ und bey gefundener Contravention, absonderlich/ wenn die Wachhaltende Bauren sich denen inficirten Orten nähern/ oder gar um sich zu pflegen/ im Dorffe hinein zu gehen sich unterstehen solten/ darüber sofort Bericht zur exemplarischen Bestrafung eingeschicket werden.

## 10.

Von dem jedesmahligen Zustande derer inficirten Derter/ vom Zu- und Abnehmen der Krankheit und des Sterbens vom Vieh, sollen die Magistrate und Land-Räthe von Tage zu Tage genaue Erkundigung einziehen/ und davon mit Beyfügung accurater Verzeignisse in 5. Columnen

- 1) Von des Viehes Zustande vor dem Sterben,
- 2) Vom verreckten.
- 3) Vom francken.
- 4) Vom überstandenen oder überfranckten/ und
- 5) Vom gesund gebliebenen Viehe/

derer damit betroffenen Derter an die Regierungen/ Kriegs- und Domainen-Sammern/ und sowohl an das hiesige Collegium Sanitatis, als auch an die/ so in denen Provinzien angeordnet seyn/ fleißig/ zugleich auch von denen dargegen gemachten Anstalten umständlich mit berichten.

## II.

Weilen wegen der Scharfrichter und Abbecker verschiedentlich

Bestrafung der Scharff

richter und Abdecker/ bey Ableben/ rang des Viehes/ nicht gehöriger Derselben Bergabung. deutlich geklaget worden/ daß selbige bey dergleichen traurigen Begebenheiten vom Vieh-sterben sich frevelhafter und höchst straffbarer Weise unterfangen/ an inficirten Orten das verreckte Vieh abzulebern/ solches auch nicht in die gehörige Tiefe von 5 Ellen zu vergraben; So wiederholen Se. Königl. Majestät Dero in diesem Stück unterm 30. Julii 1710. und zosten Junii 1721. ausgelassene Edicta nochmahlen dahin/ daß die Scharfrichter in solchen Contraventions-Fällen/ und wann sie im Anfange und Fortgange des Viehsterbens/ nach geschehener Ansage/ solches boshaften Unternehmens überführet worden/ vorhin verordneter Massen/ nicht allein ihrer Meistererey verlustig seyn/ sondern noch darzu befindenden Umständen nach am Leibe/ und gar mit dem Stränge bestraft werden sollen/ zu welchem Ende

12.

Sollen in diesen extraordinairnen Fällen unter der Jurisdiction der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten stehen. Mehr allerhöchst erwehnte Se. Königl. Majestät es ins besondere bey Dero Edict vom 14ten Febr. 1714. vermittelst dessen die Scharfrichter und Abdecker, in solchen extraordinairnen Fällen, als das Viehsterben ist/ unter der Jurisdiction der Magisträte/ und jeder Gerichts-Obrigkeit/ worunter sie wohnhaft seyn, stehen, auch wenn sie hierinn und sonst denen nöthigen und zum besten des Publici abzulebenden heilsamen Verordnungen sich gefliessentlich widersetzen, von solchen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten/ sodann nach denen Edicten wider sie verfahren/ allensfalls das Officium Fisci gegen dieselbe excitiret/ und wie solches geschehen, zu Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation; und zweiterer Verordnung der Straffe wegen/ anhero berichtet werden solle.

13.

Das Vieh/ so genesen/ in freyer Luft zu bringen/ zur Quarantaine. Wenn durch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorff von der Vieh-Seuche wieder befreyet/ und ein oder anderes Vieh von der Kranckheit genesen sollte/ muß selbiges in freye Luft gebracht/ eine Quarantaine von wenigstens 14. Tage lang halten/ und von dem gesunden Vieh abgefondert und auch dieses an einen à parten Ort täglich in die Luft geführt werden/ beydes an hellen klaren Tagen.

14. Die

14.

Die Ställe, worinn inficirtes Vieh gelegen oder gestorben, müssen behörlich und mit allem Fleisse gereinigt, selbige auch an Fenstern und Thüren einige Stunden offen gehalten werden, und zwar am hellen Tage, wenn die Sonne schon ziemlich hoch gekommen ist, damit die Lust wohl durchstreichen und sie auswittern könne. Auch sollen gedachte Ställe einige mahl nach einander wohl ausgefaubert, das darin befindliche Holz-Werk mit scharffer Lauge und Salzs wohl gewaschen, der Kalsch und Leimen, so viel es immer thunlich, abgekrast, und nebst allem darauf befindlichen Staube und Unsaath, etliche Ellen tief, vergraben werden. Das über denen inficirten Ställen gelegene Hart- und Rauch-Futter aber, kan denen Pferden oder Schaafen gereicht, und von denenselben consumiret werden, nur daß solches nicht etwa weit von denen Orten, wo es gelegen, zu transportiren, und an Dertter zu bringen, wo das Horn-Vieh hinfommt, gestalt dann ein jeder Haus-Wirth solches nur allein bey seinen eigenen Pferden oder Schaafen zu gebrauchen, und es an keinen andern zu überlassen hat, das erstere aber kan deshalb geschehen, weilien bis dahin nicht angemercket worden, daß die Seuche unter dem Horn-Vieh bey anderer Gattung Vieh ansteckend sey, denen armen Leuten hingegen, die ohnedem das Unglück gehabt, durch das Vieh-Sterben ein vieles zu verlieren, solchergestalt noch ein Soulagement übrig bleibet.

15.

Nach gescheneher Reparirung der Wände, in gedachten Ställen, muß auf einer eisernen Platte ein Rauch von angezündeten Büchsen- oder Schwefelhaften Pulver, zu unterschiedenen mahlen, zwey oder drey mahl des Tages, angezündet, und solchergestalt denen schädlichen Dünsten remediret und abgeholfen werden, gestalt dann, wenn mittelst Beobachtung obiger Präcautionen die Ställe nachhero einige Tage offen gestanden, wohl durchwehet und durchwittert seyn, selbige sicher bezogen und gebraucht werden mögen.

16.

Ehe und bevor bey gänglicher Nachlassung der Vieh-Seuche die Postirung wieder aufgehoben, und denen Einwohnern der inficirten Dörffer die Communication und das Vieh-Commercium mit denen gesunden Orten verstatet wird, sollen

len

16  
Communication mit  
andern Orten  
ten bey dem  
Nachlaß  
des Viehes  
der Vieh-  
Seuche.  
len jene gehalten seyn / gehöriger Massen; und mittelst glaub-  
hafter, allenfalls zu beschwerender Attestate, zu dociren und  
darzuthun/ daß nicht allein die vorge schriebene Auswitterung  
des Viehes sowohl, als die Reinigung der Ställe verordneter  
Massen geschehen, sondern auch/ daß vorerwehnte Einwohner/  
bevorab aber diejenigen/ so das francke Vieh gewartet/ ihre Klei-  
der wenigstens 14. Tage auf dem obersten Boden der Häuser/  
oder sonst auf einem erhabenen Orte/ aufgehangen, und also  
durchwehet/ durchwittert/ mit Rauch durchräuchert/ und nach-  
hero noch einige Tage durch Wind und Luft gereiniget/ und das  
reconvalescirende, oder auch gesund gebliebene Vieh die ver-  
ordnete Quarantaine gehalten habe.

17  
Wie es in  
Sr. Königl.  
Mai. Lan-  
den, wenn in  
denen aus-  
denachbar-  
ten die  
Vieh-  
Seuche  
eingetris-  
sen/ zu hal-  
ten, un was  
auf denen  
Grenzen/  
wegen des  
fremden u.  
einheimis-  
chen Viehes/  
und  
Schlach-  
tung zu ob-  
serviren.  
So bald vom Vieh- Sterben in denen fremden und be-  
nachbarten Landen versicherte Nachrichten einlaufen/ wie an-  
jetzt aus dem Königreich Pohlen/ in der Gegend von Franckfurt  
am Mayn, in der Pfalz/ und von andern Orten geschehen als-  
wärtigen u. dann ist nach vormahligen Edictis darüber zu halten/ daß wäh-  
render solcher Vieh- Seuche, so wenig aus fremden, als auch  
aus Sr. Königl. Majestät eigenen Provinzien und Landen/  
kein Horn- Vieh von einem Orte zum andern/ zum Verkauf ge-  
trieben werde/ es sey denn vorher mit eydlichen Attestatis darge-  
than und erwiesen/ daß an denen Orten/ von wo man das Vieh  
kommt/ in denen letztern 3. Monathen nichts an einer anstecken-  
den Seuche umgefallen; käme aber das Vieh von ein und an-  
derm Orte her. so wegen der Seuche nur einiger massen verdäch-  
tig wäre/ alsdann ist solches auf den Grenzen platterdings zu-  
rück zu weisen/ und wenn dennoch ein oder ander sich unterstehen  
würde/ ohne vorerwehnten eydlichen Attestatis durchzuschlei-  
chen/ solchen Falls sollen die Eigenthümer des Viehes/ nach dem  
Edicto vom 7den Decembr. 1711. §. 2. dessen verlustig seyn/ und  
noch darzu mit einer empfindlichen Leibes- Straffe angesehen  
werden. Wie denn auch mit Schlachtung des gekauften Vie-  
hes es ebener Gestalt zu halten/ wie im Edicto vom 20sten O-  
ctobr. 1716. verordnet/ welches zu so viel mehrerer Beobachtung  
hiebei nachgedruckt/ und das/ was darinn vorge schrieben wor-  
den/ so lange die Seuche fortwähret/ von denen Regierungen/  
Krieges- und Domainen- Cammern, vornemlich aber von denen  
Accise- und Steuer- Bedienten/ auch von denen Magistraten  
in denen Städten/ jedes Orts/ und insgemein von allen denen/ we-

welchen die Direction und Aufsicht des Policen- Wesens anvertrauet ist/ zur genauen Observanz zu bringen ist.

18.

Weilen auch verschiedentlich vorgekommen, wie man sich in Wie es mit Fällen/ wenn die Leute in denen mit der Vieh-Seuche behaffte- den Dörff- ten Dörffern in angrenzende Städte und Dörffer eingepfarret fern/ so in andern ein- seyn/ auch die Wehmütter aus denen gefunden Orten dahin ge- gepfarret fordert werden müssen/ zu verhalten; So können zwar die Pre- seyn/ auch diger/ um die Sacramenta zu administriren/ wie auch die Weh- mit de nen mütter sich/ so offte es unumgänglich nöthig/ dahin begeben tern wäh- jedoch mit der ausdrücklichen Condition, und wohl darauf zu rendes Vieh nehmenden Aufsicht/ daß dieselbe/ ehe sie von solchen Orten sich Seuche zu wieder zurück begeben/ nach oballegirten §. 4. dieses Edicts, sich halten.

19.

Damit auch so vielmehr verhindert werden könne/ daß Währens dem Vieh aus denen/ mit der Vieh-Seuche inficirten Orten/ sich keiner Sterbens durchschleichen, und das Vieh-Sterben an gesunde Derter/ wie sollen diese verschiedentlich geschehen, bringen möge/ so sollen/ wean sich ein nigen, so von Vieh-Sterben in einer der Königl. Provinzgien findet, so lange es einen gesun die Orte zum währet/ die in selbiger von einem gefunden Ort zum andern aus andern rei- Städten und Dörffern Reisende/ nach dem Edict vom 4. Sept. fen, mit ei- 1710. mit einem Pässe versehen, und solcher zur Verhütung alles nem bes- Mißbrauchs mit einem Siegel/ auf welchem des Orts Name/ glaubten von wannen der Reisende kommt, oder sonst ein besonderes Zei- daß verfeh- chen befindlich, gestempelt seyn/ ohne welchen niemand pasiret/ leon/ oder sondern zurück gewiesen werden soll. wiesen wer- den.

20.

Damit endlich auch dem Publico alle nur erdenckliche Mit- Einige vor- tel an Hand gegeben werden mögen, wodurch der Krankheit des mals publi- Viehes/ durch Praeservation, und selbst bey eindringendem Uebel- cirt Anwei- sungen und wo möglich/ entgegen gegangen/ and vorgebeuet werden könne/ Nachreis- so seyn hinter diesem Edict nachgedruckt und mit beygefüget 1) ten von der die sogenannte in Ao. 1716. publicirte gründliche Anweisung von Vieh- der Krankheit des Viehes/ und 2) die zu Halberstadt in Anno und-Hülffs- 1724. gedruckt Physicalische und Medicinische Untersuchung der Mittel wer- dieh-Seuche und in beyden nach Beschaffenheit der Umstände/ ben wieder angewiesene Hülffs-Mittel. Vor allen Dingen aber ist beygefüget.

21.

Von der höchsten Nothwendigkeit/ und vor die Conservatio- Sorgfälti- des Viehes das allerwichtigste/ daß an Seiten derer Land- ge und zeit- Rätthe ge Ansehn-

gung der Rätthe dafür gesorget, und aller möglichster Fleiß angewendet  
Träncke bey werden damit bey denen Dörffern, gegen die Zeit des angehenden  
denen Dörffern. Sommers, überall bequeme/ gute und tüchtige Träncken ange-  
setzt, denen Schulzen es in Zeiten durch einen Umlauff bey  
Straffe angesaget, nachher durch die Creys-Ausreuter fleißige  
Visitationes, ob dem überall nachgekommen/ angestellet/ von  
denselben gedachte Träncke in Augenschein genommen/ wann  
daran hin und her etwas fehlen möchte/ es erinnert, und bey dem  
Land-Rath angemeldet, und falls auf dessen fernere wiederholte  
Ordre darunter dennoch nicht remediret, und die Träncke bey  
der zweyten Visitation nicht in behörigen untadelhaften Stand  
gesetzt worden/ zu ohnnachbleiblicher Bestrafung derer, so dar-  
unter negligent gewesen/ von dem Land-Rath des Creyses an-  
hero berichtet, in solcher Absicht auch von demselben jedes Jahr,  
mit Ausgang des Aprils, bey allen und jeden Dörffern seines un-  
terhabenden Creyses, specificiret werden solle, welche dieser heil-  
samen Anordnung nachgelebet/ oder welche sich darunter säumig  
erweisen. Es ist dieses um so viel nöthiger, da bey der in ver-  
schiedenen Jahren her angehaltener Dürre und hitzigen Wite-  
rung/ das Vieh an denen meisten Orten grossen Mangel am Ge-  
träncke gehabt, und/ wenn es nachher dazu gekommen, sich auf  
einmahl übernommen, und dadurch/ wie bey Aufshauung des  
verreckten Viehes öfters bemercket worden/ an Lunge und Leber  
Schaden gelitten/ und daran crepiret.

Damit nun vorstehender Inhalt dieses gedruckten Patents  
zu jedermans Wissenschaft gebracht, und überall gemein ge-  
macht/ und zur genauen Observanz gebracht werde: So wol-  
len und befehlen oft allerhöchst gedachte Se. Kön. Majest. hier-  
mit in Gnaden/ daß solches gehöriger massen publiciret/ affigiret/  
auf dem Lande, auch von denen Küstern auf denen Kirchhöfen  
denen Gemeinden vorgelesen werden solle. Des zu lhr fund ha-  
ben Se. Königl. Majest. dieses Edict höchst eigenhändig unter-  
schrieben und mit Dero Königl. Inseigel bekräftigen lassen, So  
geschehen und geben Berlin, den 24. Decembr. 1739.

Er. Wilhelm.



Sclippenbach.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

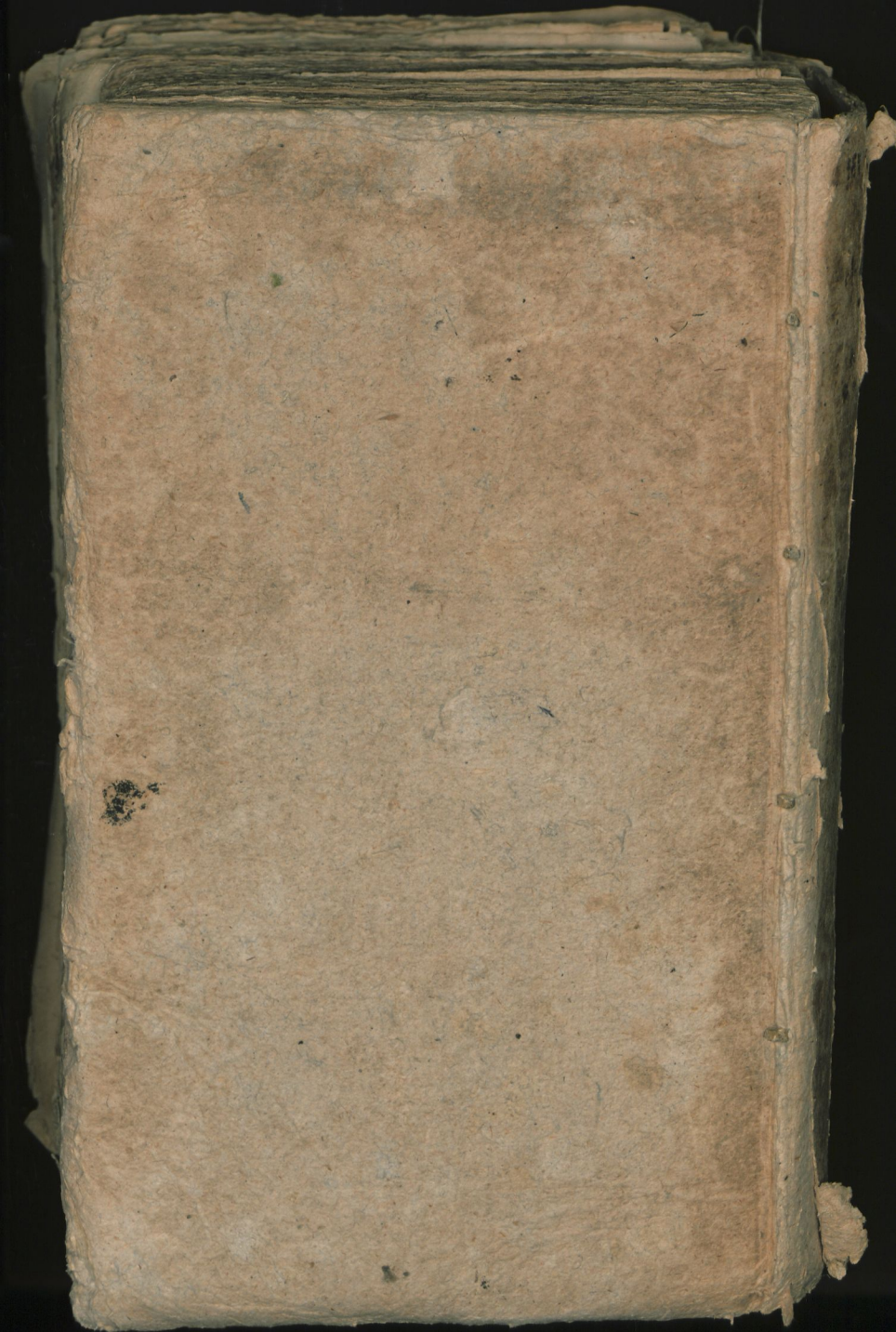
6078 Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus







418  
153

Erneuertes

**W**

Bej ject hier und da  
in neuen eingeriffener

**H**-Seuche,

Und was vor

REQUISITIONES und Anstalten

Dagegen in

Königl. Majestät

Königreich,

Sachsen und Landen

zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin den 24ten Decembr. 1729.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuß. Regierungs-Buch-  
drucker nachgelassenen Wittwe.

